

WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)

TH 146.00 Maximale Traufhöhe

TH 146.00 Traufhöhe zwingend

Baugrenze
Baulinie
Vorgeschriebene Hauptfahrrichtung

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fuß- und Radweg
Verkehrsberuhigter Bereich

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Bestehende Haupt- und Nebengebäude
Sichtdreieck

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau-
und Planungsausschuss.

II.

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am -----
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 15.12.1998 / 29.05.2001 beschlossen.
- Der Beschluss wurde am 24.12.1998 / 07.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau- (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.06.2001 vom 18.06.2001 bis 29.06.2001 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 07.06.2001 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 20.07.2001 aufgefordert worden.
- Die Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 05.07.2002 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", -Mittelhaardter Rundschau- (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 15.07.2002 bis einschließlich 16.08.2002 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen 4 Anregungen ein, über die der Stadtrat am 29.10.2002 abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 30.10.2002 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- Das Eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom ----- bis ----- durchgeführt.

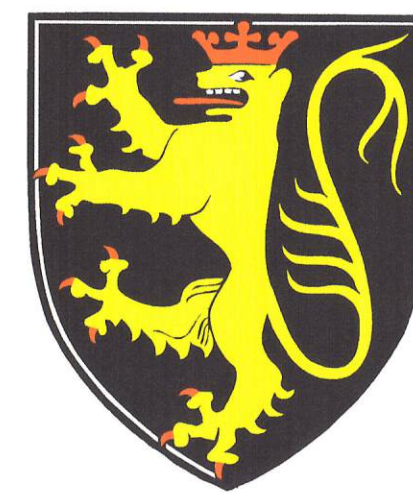
Während des Beteiligungsverfahrens gingen --- Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am ----- entschieden hat, was mit Schreiben vom ----- mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 29.10.2002.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.10.2002

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



NEUSTADT
an der WEINSTRASSE

Einfacher Bebauungsplan Gipserstraße-West im Stadtbezirk Nr. 4 und 5

SATZUNG

gem. §§ 2-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im Norden:
Ausgangspunkt: Lot der Westgrenze Flst. Nr. 109/6 auf die Südgrenze Flst. Nr. 5130/28, Süd- und Ostgrenze Flst. Nr. 5130/28, Nordgrenze Flst. Nr. 330/1 (B 38, Talstraße).

Im Osten:
Westgrenze Flst. Nr. 5130/27 (Speyerbach), Westgrenze Flst. Nr. 189/4, Verbindungslinie nach Südosten zum nordöstlichsten Grenzpunkt Flst. Nr. 130/10 (Gipserstraße), Ostgrenze Flst. Nr. 130/10, Verbindungslinie nach Südwesten zu einem Grenzpunkt der Nordgrenze Flst. Nr. 1000/67.

Im Süden:
Nordgrenze Flst. Nr. 1000/67 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Westgrenze Flst. Nr. 109/6.

Im Westen:
Verbindungslinie nach Norden bis zur Westgrenze Flst. Nr. 109/6, Westgrenze Flst. Nr. 109/6, Verbindungslinie nach Nordwesten bis zur Südgrenze Flst. Nr. 5130/28 (Ausgangspunkt).

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausfertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.10.2002

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 06.11.2002 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 06.11.2002

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

